

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 3

Freiburg i. Br., 27. Januar

1934

Inhalt: Die Errichtung der Pfarrei Herz-Jesu in Singen a. H., Dekanat Hegau. — Krönungstag des Hl. Vaters Papst Pius XI. — Gottesdienstliche Feier am 30. Januar. — Spendung der hl. Firmung. — Erleichterung von Ablassbedingungen. — Bonifatiuskollekte. — Volkstrauertag. — Katholische Büchereien. — Die christliche Ehe. — Ererziten in Wyhlen. — Besteuerung des Einkommens der katholischen Geistlichen. — Ernennung. — Pfründebeziehung. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Versezungen. — Sterbfall.



Die Errichtung der Pfarrei Herz-Jesu in Singen a. H., Dekanat Hegau.

Die Katholiken der Stadtgemeinde Singen a. H., die auf dem unten näher bezeichneten Gebiet der Gemarkung Singen a. H. wohnen, trennen Wir mit Wirkung vom 1. Januar 1934 von der Pfarrei St. Peter und Paul in Singen a. H. — jedoch unter Belassung der Einzelkirchengemeinde Herz-Jesu im Verband der Gesamtkirchengemeinde Singen a. H. — und vereinigen dieselben zu der Pfarrei Herz-Jesu in Singen a. H., die Wir dem Landkapitel Hegau zuteilen.

Die Pfarrei Herz-Jesu wird folgendes Gebiet umfassen:

„Die Grenze beginnt im Südwesten beim Aufstoß der Hauptstraße auf den Bahnkörper, zieht in der Achse dieser Straße über den Bahnkörper in südlicher Richtung und dann auf der Südseite des Bahnkörpers östlich bis zur Maggistraße, dieser Straße südlich folgend bis zur Langestraße und östlich der Langestraße entlang bis zur Güterstraße mit der Maßgabe, daß alle in der Maggi- und der Langestraße wohnenden Katholiken zur Kuratie und Kirchengemeinde St. Josef zählen, vom Aufstoß der Langestraße auf die Güterstraße südlich entlang dem Bahngelände des Güterbahnhofes, dann scharf östlich an der südlichen Grenze des Bahngeländes bis zur Bahnlinie Singen-Konstanz, dieser Bahnlinie entlang bis zur Gemarkungsgrenze gegen Ueberlingen am Nied; von hier ab deckt sich die Grenze im Osten, dann im Norden und wieder

im Osten und Norden mit der Gemarkungsgrenze bis zum Aufstoß des Feldweges Lgb. Nr. 965 auf die Gemarkungsgrenze gegen Bruderhof; von da ab ist die Ostgrenze der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter und Paul die Westgrenze der Pfarrei und Kirchengemeinde Herz-Jesu bis zum Aufnahmegebäude des Personenbahnhofes; von hier ab läuft die Grenze in der Achse der Bahnhofstraße westlich bis zum Ausgangspunkt beim Aufstoß der Hauptstraße auf den Bahnkörper“.

Die Kuratiekirche ad S. Cor Iesu in Singen a. H. erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrpfündefond Herz-Jesu erklären Wir zur Pfarrpfünde Herz-Jesu und weisen dem Pfarrer an der Herz-Jesukirche in Singen a. H. die Nutzung des Pfarrhauses samt Zubehör sowie der Pfarrpfünde zu.

Die Besetzung der Pfarrei wird jeweils durch Unsere freie Verleihung erfolgen.

Freiburg i. Br., den 6. Januar 1934.

† Conrad,
Erzbischof.

(Ord. 25. 1. 1934 Nr. 683.)

Krönungstag des Hl. Vaters Papst Pius XI.

Am 12. Februar d. J. feiert die Kirche den Krönungstag des glorreich regierenden Hl. Vaters, des Papstes Pius XI.

In Ehrfurcht und Gehorsam gegenüber dem Statthalter Christi auf Erden sowie in Freude über die päpstlichen Worte an den Adel der Ewigen Stadt am 3. Januar 1934

„Ich kann keinen Ausdruck finden, um dem Herrn genügend Dank zu sagen für die herrlichen Kund-

gebungen der Frömmigkeit und des Gebetes, deren das religiöse Rom in den vergangenen Monaten des Heiligen Jahres Zeuge gewesen ist“

und zugleich in Teilnahme an den Sorgen, die das Herz des Vaters der Christenheit ob der Kämpfe und Leiden der Katholiken in verschiedenen Ländern, vorab in Mexiko erfüllt, empfehlen wir in inständigem, demütigem Gebet des Hl. Vaters erhabene Person und der ganzen Kirche hehre Mission der Vorsehung und Weisheit des Allmächtigen.

Aus Anlaß dieses Erinnerungstages ordnen wir an, daß am Sonntag, den 18. Februar (I. Quadragesimae) in sämtlichen Pfarr- und Kuratiekirchen nach dem Hochamt das Allerheiligste in der Monstranz ausgesetzt, das Gebet für den Papst (Magnifikat S. 154 — mit drei Vater unser und Ave Maria) verrichtet und der sakramentale Segen erteilt wird. In allen hl. Messen ist die oratio pro Papa einzulegen.

Die Gläubigen mögen auf die Bedeutung des Tages hingewiesen und zum Gebet — Nachmittagsandacht Magnifikat S. 783 — angeeifert werden.

Freiburg i. Br., den 25. Januar 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 26. 1. 1934 Nr. 1397.)

Gottesdienstliche Feier am 30. Januar.

Wir ordnen an, daß am Dienstag, den 30. Januar, dem Jahrestag der Berufung des Führers der nationalen Bewegung zum Kanzler des Deutschen Reiches, im Anschluß an den Gottesdienst, der zu geeigneter Stunde zu halten ist, das „Gebet für Volk und Vaterland“ (Amtsblatt 1933, S. 104) verrichtet wird.

Die Gläubigen mögen für diesen Tag besonders zum Besuch des Gottesdienstes und zum Gebet für das Vaterland aufgefordert werden.

Freiburg i. Br., den 26. Januar 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 24. 1. 1934 Nr. 1211.)

Spendung der hl. Firmung.

In dem laufenden Jahr wird das heilige Sakrament der Firmung gespendet werden:

1. in den Dekanaten Tauberbischofsheim, Lauda, Krautheim, Buchen, Walldürn und Pforzheim (Land),
2. in den Städten Mannheim, Heidelberg, Baden-Baden und Offenburg.

Die Herren Dekane werden ersucht, die Zahl der Firm-

linge in den einzelnen Pfarreien zu erheben, Vorschläge über deren Verteilung auf geeignete — auch neue — Firmstationen, bei welchen das Zusammenkommen einer zu großen Zahl von Firmlingen zu vermeiden ist, mit den Pfarrgeistlichen zu beraten und das Ergebnis bis zum 10. März l. Js. hierher zu berichten.

Ferner wolle festgestellt werden, wo Kirchen und Altäre zu konsekrieren sind.

Ueber den genaueren Termin der Firmung wird nach Einlauf der Berichte Verfügung erfolgen.

Freiburg i. Br., den 24. Januar 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 26. 1. 1934 Nr. 1398.)

Erleichterung von Abläßbedingungen.

Wer die Ablässe für das Rosenkranzgebet seither gewinnen wollte, mußte den geweihten Rosenkranz in der Hand halten; ebenso mußte das sogen. Stationenkreuz in der Hand gehalten werden, mit dem man bei rechtmäßiger Verhinderung am Besuch der Kreuzwegstationen durch die Verrichtung von zwanzig „Pater, Ave et Gloria“ die Kreuzwegablässe gewinnen konnte. Auf vielfache Bitten hat nun der Hl. Vater bestimmt, daß die, welche durch gleichzeitige Handarbeit oder sonstwie tatsächlich verhindert sind, den Rosenkranz oder das Kreuz in der Hand zu halten, die Ablässe gewinnen können, wenn sie den Rosenkranz oder das Kreuz nur irgendwie bei sich tragen.

Acta Ap. Sed. XXV, 502/03.

Freiburg i. Br., den 26. Januar 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 16. 1. 1934 Nr. 814.)

Bonifatiuskollekte.

Wir ordnen an, daß die erste Bonifatiuskollekte in diesem Jahre am Sonntag, den 18. Februar (1. Fastensonntag) in allen Pfarr- und Kuratiekirchen gehalten wird. Durch die Mittel des Bonifatiusvereins konnten in den Jahrzehnten seines Bestehens eine Reihe von Gotteshäusern und Seelsorgsstellen in der Erzdiözese errichtet werden. Im Hinblick auf seinen Zweck und seine Aufgaben hat der Verein immer die tatkräftige Unterstützung der Katholiken erfahren dürfen. So vertrauen wir, daß trotz der Schwere der Zeit die Gläubigen ihr Scherlein opfern und die Sache des hl. Bonifatius nach Kräften fördern, damit der Verein die dringenden Bauaufgaben, die an verschiedenen Orten zu erfüllen sind, durchführen kann.

Die Seelsorgsgeistlichen wollen die Kollekte den Katholiken angelegentlichst am vorausgehenden Sonntag empfehlen. Das Erträgnis derselben ist alsbald an die Erzb. Kollektur (Postsparkonto 2379 Amt Karlsruhe) zu überweisen.

Freiburg i. Br., den 16. Januar 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 18. 1. 1934 Nr. 549.)

Volkstrauertag.

Der allgemeine Volkstrauertag für die Opfer des Weltkrieges ist dieses Jahr auf Sonntag, den 25. Februar festgelegt. Die kirchliche Feier ist ähnlich wie in den früheren Jahren zu begehen.

Freiburg i. Br., den 18. Januar 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 10. 1. 1934 Nr. 597.)

Katholische Büchereien.

Im Hinblick auf die staatliche Regelung des Büchereiwesens veranlassen wir alle Erzbischöflichen Pfarrämter, die katholischen Pfarr- und Vereinsbüchereien an den Borromäusverein in Bonn a. Rh. alsbald anzuschließen. Büchereien, die noch nicht angeschlossen sind, sind umgehend an Herrn Diözesanpräses F. Hermann, Freiburg i. Br., Karthäuserstraße 43 zu melden, damit das Weitere veranlaßt werden kann.

Freiburg i. Br., den 19. Januar 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 12. 1. 1934 Nr. 434.)

Die christliche Ehe.

Unter teilweiser Abänderung unseres Erlasses vom 22. Dezember 1933 Nr. 17074 (Amtsblatt 1933 S. 150) geben wir bekannt, daß der Preis des bei Herder, Freiburg i. Br., erschienenen Sonderabdruckes des Hirten-schreibens des Herrn Erzbischofs über die christliche Ehe bei Abnahme von zehn Exemplaren nicht 10, sondern 15 Pfennig beträgt.

Freiburg i. Br., den 12. Januar 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 19. 1. 1934 Nr. 849.)

Exerzitien in Wyhlen.

Die im Exerzitienplan für das I. Halbjahr 1934 für

die Zeit vom 8. bis 11. März angekündigten Exerzitien für Jungmänner und Gesellen finden bereits in der Zeit vom 1. bis 4. März statt. Weiter werden für Mittelschüler vom 25. bis 29. März Exerzitien abgehalten.

Freiburg i. Br., den 19. Januar 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(R. D. St. R. 19. 1. 1934 Nr. 433.)

Besteuerung des Einkommens der katholischen Geistlichen.

Die im vergangenen Jahr eingeführte Vereinfachung des Veranlagungsgeschäfts hat für die bepründeten Geistlichen vielfach Härten im Gefolge gehabt, daß ihnen die Abzüge für die Sonderleistungen und der steuerfreie Einkommensteil nur für die Zeit gewährt und angerechnet werden konnten, in der sie ihre Besoldung aus der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse bezogen haben.

Zur Vermeidung dieser Härten ist mit dem Landesfinanzamt eine Vereinbarung getroffen worden, die diese Nachteile für die Zukunft vermeidet, die Veranlagung der bepründeten Geistlichen bezüglich des Pfründeeinkommens entbehrlich macht und eine gleichheitliche monatliche Steuerzahlung vorsieht.

Die Geistlichen werden künftig nur noch mit etwaigem sonstigem Einkommen, sofern dieses den Betrag von 200 RM übersteigt, gemäß §§ 90, 92 EStG veranlagt werden, vorausgesetzt, daß das gesamte Einkommen nicht über den Betrag von 8000 RM (§ 90 EStG) hinausgeht.

Nachstehend geben wir eine zusammenfassende Darstellung über die Besteuerung des Einkommens der Geistlichen. Wir weisen die bepründeten Geistlichen insbesondere auf die Bestimmungen unter Abschnitt B und C zur genauen Beachtung hin.

A. Besteuerung der aus der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse (AKK) bezahlten Bezüge.

I. Einkommensteuer.

1. Die Reichseinkommensteuer für die Bezüge (Gehalt, Ruhegehalt, Tischtitel) der Geistlichen aus der AKK wird von der Kasse einbehalten und an das Finanzamt abgeliefert.

2. Beim Steuerabzug wird künftig auch der Mietwert der Dienstwohnung der Geistlichen mit eigenem Haushalt berücksichtigt. Zugrundegelegt wird der Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse IV der Beamten unter Abzug von

25 v. H. für Diensträume (Amtszimmer, Sitzungszimmer des Stiftungsrats, Pfarregistrarur usw.). Der Mietwert der Wohnung beträgt demnach zur Zeit bei Geistlichen, die in Orten der folgenden Ortsklassen wohnen:

Sonderklasse (1152—288 =)	864 RM, monatl. 72.— RM
Ortsklasse A (1008—252 =)	756 " " 63.— "
" B (792—198 =)	594 " " 49.50 "
" C (648—162 =)	486 " " 40.50 "
" D (474—119 =)	355 " " 29.50 "

Die freie Station der Vikare (Verpflegung und Wohnung) wird diesen mit 60 RM monatlich angerechnet.

3. Als nicht steuerpflichtig werden von dem zu versteuernden Einkommen allgemein monatlich 100 RM, jährlich 1200 RM, in Abzug gebracht, und zwar:

- a) ein steuerfreier Lohnbetrag von 60 RM,
- b) zur Abgeltung von Werbungskosten 20 "
- c) für Sonderleistungen 20 "

4. Zur Abgeltung der den Pfarrvorständen (Pfründehabern, Pfründeverwesern, Pfarrkuraten) erwachsenden Kosten für Reinigung, Heizung, Beleuchtung des Dienstzimmers, der Ausgaben für Teilnahme an Versammlungen, Konferenzen, Exerzitien, der Ausgaben zu mildtätigen Zwecken (Diasporahilfe) und zur Berufsfortbildung wird der Pauschsatz für Werbungskosten und Sonderleistungen ohne besonderen Nachweis künftig um monatlich 35 RM, d. h. von (20 + 20 =) 40 RM auf 75 RM, erhöht.

Bei den Vikaren wird der Pauschsatz um 15 RM monatlich, d. h. von 40 RM auf 55 RM, erhöht.

5. Vor Beginn eines jeden Kalenderjahres haben die Geistlichen der A R K die von der zuständigen Gemeindebehörde ausgestellte Steuerkarte vorzulegen.

Vor der Vorlage der Steuerkarte ist die unter Ziff. 4 erwähnte Erhöhung des Pauschsatzes durch das zuständige Finanzamt in die Steuerkarte eintragen zu lassen.

Ohne Eintragung des erhöhten Pauschsatzes für Werbungskosten und Sonderleistungen darf eine Berücksichtigung derselben beim Steuerabzug nicht erfolgen.

Wird eine Steuerkarte der Kasse nicht vorgelegt, so muß diese den Lohnsteuerabzug aus der vollen Zahlung, d. h. ohne Berücksichtigung der steuerfreien Beträge und erhöhten Freiteile, vornehmen.

Bezieht ein Geistlicher noch aus einer andern Kasse lohnsteuerpflichtiges Einkommen (z. B. Stolzgebührenabfuhr aus der Ortskirchensteuerklasse), so ist dieser Kasse eine auf Antrag des Geistlichen von der Gemeindebehörde auszustellende zweite Steuerkarte vorzulegen.

Am Schluß des Kalenderjahres wird die A R K in der Lohnsteuerbescheinigung auf der Steuerkarte die von ihr ausbezählten Bruttozüge und einbehaltenen Steuer-

eträge und die nach Abschnitt B dieser Bekanntmachung von den Geistlichen unmittelbar abzuführenden Steuerbeträge mit den den Finanzklassen bereits mitgeteilten Bruttozügen getrennt eintragen; die Steuerkarte wird sie dem zuständigen Finanzamt mitteilen.

6. Die Beiträge der katholischen Geistlichen zum Priesterpensionsfond (Pfarrer 1 v. H., Pfarrverweser, Pfarrkuraten, Vikare $\frac{1}{2}$ v. H. des Dienststeinkommens) werden steuerfrei belassen. Das geschieht in der Weise, daß bei der Steuerberechnung in jedem Monat ein entsprechender Teilbetrag am Dienststeinkommen abgesetzt wird.

7. Der Steuerabzug beträgt im allgemeinen 10 v. H. des steuerpflichtigen Dienststeinkommens (einschließlich des Mietwerts der freien Wohnung).

8. Für jede zur Haushaltung eines Geistlichen zählende Hausgehilfin (höchstens aber für 3 Hausgehilfinnen) bleiben je 10 v. H. des Arbeitslohnes, der über die steuerfreien Lohnbeträge hinausgeht, vom Steuerabzug frei. Der Steuerabzug beträgt also z. B. bei Vorhandensein einer Hausgehilfin nur 9 v. H. des steuerpflichtigen Dienststeinkommens.

Als Hausgehilfinnen gelten solche weiblichen Arbeitnehmer, die häusliche Arbeiten gewöhnlicher Art gegen Lohn verrichten und in die häusliche Gemeinschaft ihres Arbeitgebers aufgenommen sind. Unter häuslichen Arbeiten gewöhnlicher Art sind alle Dienste zu verstehen, die ihrer Art nach der Tätigkeit einer Arbeiterin, nicht der einer Angestellten ähneln, und die geeignet sind, einen Haushalt in Gang zu halten (z. B. Reinigung und Heizung der Wohnräume, Bereitung der Mahlzeiten, die persönliche Bedienung der Haushaltsmitglieder). Dagegen sind solche weiblichen Arbeitnehmer, die eine mehr leitende als ausführende Tätigkeit ausüben, keine Hausgehilfinnen, sondern Hausangestellte. Bei Beschäftigung solcher Hausangestellten findet eine Ermäßigung der Einkommensteuer nicht statt.

Wenn in Pfarrhäusern nur eine weibliche Arbeitskraft angestellt ist, die alle Haushaltsarbeiten zu besorgen hat, wird die Tätigkeit nur in geringem Umfang als leitend und in der Hauptsache als ausführend anzusehen sein. In solchen Fällen wird daher u. G. die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung begründet sein.

Wo aber neben der Haushälterin noch eine oder mehrere Hausgehilfinnen tätig sind, wird die Tätigkeit der Haushälterin selber mehr leitend als ausführend sein, so daß die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung nur für die eigentlichen Hausgehilfinnen begründet ist.

Die Ermäßigung der Einkommensteuer darf beim Steuerabzug von der zahlenden Kasse nur berücksichtigt werden, wenn die

Zahl der Hausgehilfinnen auf der Steuerkarte durch die Behörde, welche die Steuerkarte ausgestellt hat (Bürgermeisteramt), vermerkt worden ist.

Die Steuerermäßigung fällt fort, wenn die Hausgehilfin entlassen und nicht innerhalb eines Monats eine neue Hausgehilfin eingestellt wird.

9. Für diejenigen ledigen Personen, denen für Familienangehörige oder Hausgehilfinnen Steuerermäßigung nach § 70 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes gewährt ist, wird ein Abschlag von 25 v. H., aber höchstens 3 RM im Monat, an der Lohnsteuer abgezogen.

II. Ehestandshilfe.

a) Von den ledigen Personen, die noch nicht über 55 Jahre alt sind und die ein Bruttoeinkommen von über 75 RM monatlich beziehen, wird eine Ehestandshilfe erhoben. Als ledig im Sinne des Gesetzes gelten die Personen, die nicht verheiratet sind.

b) Befreit von der Ehestandshilfe sind u. a. Personen, die zum Unterhalt von bedürftigen Eltern oder eines bedürftigen Elternteils seit einem Jahr mindestens $\frac{1}{6}$ ihres Einkommens aufwenden und denen aus diesem Grund entweder

α. bei der letzten Veranlagung die Einkommensteuer nach § 56 des Einkommensteuergesetzes ermäßigt oder

β. der steuerfreie Lohnbetrag nach § 75 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes erhöht worden ist (die Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrags muß auf der Steuerkarte eingetragen sein, damit die Befreiung von der Ehestandshilfe erfolgen kann).

c) Bemessungsgrundlage für die Ehestandshilfe ist der für die Zeit nach dem 30. Juni 1933 gewährte Arbeitslohn ohne Abzug der lohnsteuerfreien Beträge. Dienstaufwandsentschädigung wird abgezogen.

d) Die Ehestandshilfe der Monats einkommen beziehenden Gehaltsempfänger beträgt:

2 v. H. bei	75 RM bis	ausschließl.	150 RM	Arbeitslohn,
3 v. H. "	150 "	" "	300 "	" "
4 v. H. "	300 "	" "	500 "	" "
5 v. H. "	500 "	Arbeitslohn und	darüber.	

III. Abgabe zur Arbeitslosenhilfe.

Diese Abgabe beträgt bei den Geistlichen $1\frac{1}{2}$ v. H. des Bruttoeinkommens abzüglich der Dienstaufwandsentschädigung und des Pensionsfondsbeitrags. Sie wird von den aus der AKA fließenden Bezügen von der Kasse einbehalten und an das Finanzamt abgeliefert.

IV. Bürgersteuer.

Die Höhe der von den einzelnen Geistlichen zu be-

zahlenden Bürgersteuer ergibt sich aus § 4 der Steuerkarte. Die Bürgersteuer ist an die Gemeindefasse des Ortes abzuführen, in dem der Geistliche zur Zeit der letzten Personenstandsaufnahme (10. Oktober des vorhergehenden Jahres) seinen Wohnsitz hatte.

B. Besteuerung des Pfründeeinkommens.

Für die Monate, in denen die bespründeten Geistlichen keine Besoldung aus der AKA erhalten, haben diese selbst Lohnsteuer, Ehestandshilfe und die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe bis zum 5. des folgenden Kalendermonats an die für ihren Wohnsitz zuständige Finanzkasse und die Bürgersteuer bis zum 10. des folgenden Monats an die auf der Steuerkarte vermerkte Gemeindefasse zu entrichten. Damit die Geistlichen den richtigen Betrag an die Finanz- bzw. Gemeindefasse abführen können, teilt ihnen die AKA eine Berechnung des Lohnsteuerabzugs, der Ehestandshilfe, der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe und der Bürgersteuer mit und übersendet gleichzeitig der zuständigen Finanzkasse einen Durchschlag der Berechnung.

Die Mitteilungen kann die AKA im Monat Januar zunächst nur für die Monate Januar, Februar und März fertigen; für die übrigen Monate wird sie den Geistlichen die Mitteilung zugehen lassen, sobald feststeht, für wieviel Monate der Pfründeeinkommen Besoldungszulagen zu erhalten hat.

C. Uebergangsregelung.

Da die Neuregelung der Besteuerung vom 1. Januar 1934 an in Kraft tritt, werden die bespründeten Geistlichen mit ihrem Pfründeeinkommen und dem Mietwert der Wohnung letztmals im Jahr 1934 für das Jahr 1933 veranlagt. Die auf 10. März 1934 usw. für das veranlagte Pfründeeinkommen festgesetzten Vorauszahlungen sind nicht mehr zu leisten. Dagegen ist die aufgrund der Veranlagung im Jahr 1934 für das Kalenderjahr 1933 vom Finanzamt etwa festgesetzte Abschlußzahlung noch zu entrichten.

D. Beispiele.

Wie sich die steuerlichen Abgaben der Geistlichen berechnen, zeigen folgende Beispiele:

I. Pfründeeinkommen.

Monatseinkommen (gekürzt)	273,— RM
Mietwert der Wohnung nach Orts-	
klasse D	29,50 RM
zusammen	302,50 RM.
Hiervon sind abziehen die auf	
der Steuerkarte eingetragene	
Uebertrag	302,50 RM

Uebertrag	302,50 RM
steuerfreie Dienstaufwandsentschädigung (s. Buchst. A Ziff. I 4 oben) mit	35 RM
und der Beitrag zum Priesterpensionsfond mit monatlich rund	3 RM 38,— RM
Aus	264,50 RM
wird die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe mit 1 1/2 v. H. berechnet; sie beträgt	3,96 RM.
Aus dem abgerundeten Betrag von 260 RM sind 3 v. H. als Ehestandshilfe zu zahlen, also	7,80 RM.
Ab steuerfreier Betrag (s. Buchstabe A Ziff. I 3 oben)	100,— RM.
Dem Steuerabzug unterliegen abgerundet	164,50 RM
10 v. H. Einkommensteuer hieraus	16,— RM.
Es kommen zur Auszahlung	[273,— RM — (3,96 + 7,80 + 16 RM) =] 245,24 RM.

(Für jede auf der Steuerkarte eingetragene Hausgehilfin ermäßigt sich der Steuerfuß um 1 v. H.; außerdem werden an dem sich so errechnenden Steuerbetrag 25%, höchstens aber 3 RM monatlich, abgezogen. Die Steuer wird daher bei Berücksichtigung einer Hausgehilfin in obigem Beispiel 9% aus 160 RM = 14,40 RM betragen. Hieran gehen noch 3 RM Abschlag ab, sodaß die Steuer 11,40 RM beträgt.)

Entsprechend gestaltet sich die Berechnung bei den übrigen Gehaltsstufen sowie bei den Bezügen der Pfründeverweiser und Kuraten.

Bei der Steuerberechnung für Ruhegehaltsempfänger ist der Mietwert der Wohnung nicht zuzusetzen und die Dienstaufwandsentschädigung sowie der Pensionsfondsbeitrag nicht als steuerfrei in Abzug zu bringen.

II. Vikare.

Gekürzter Barbezug monatlich	59,— RM
Dazu freie Station (s. Buchst. A Ziff. I 2 oben)	60,— RM
Somit Gesamteinkommen	119,— RM
Hiervon sind abzuziehen die auf der Steuerkarte eingetragene steuerfreie Dienstaufwandsentschädigung (s. Buchstabe A Ziff. I 4 oben)	15,— RM
Uebertrag	119,— RM

Uebertrag	119,— RM
und der Beitrag zum Priesterpensionsfond mit monatlich rund	— 50 RM 15,50 RM.
Aus	103,50 RM
wird die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe mit 1 1/2 v. H. berechnet; sie beträgt	1,55 RM.
Aus dem abgerundeten Betrag von 100,— RM ist die Ehestandshilfe mit 2 v. H. =	2,— RM
zu berechnen.	
Ab steuerfreier Betrag	100,— RM.
	—,— RM.

Einkommensteuer ist, da ein steuerbarer Betrag nicht verbleibt, nicht zu entrichten.

Es kommen zur Auszahlung: [59,— RM — (1,55 + 2,— RM) =] 55,45 RM.

Karlsruhe, den 19. Januar 1934.

Katholischer Oberstiftungsrat.

Ernennung.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Stadtpfarrer Joseph Ludwig Saur in Heidelberg, St. Raphaelspfarrei, durch Urkunde vom 18. Januar 1934 zum Erzbischöflichen Geistlichen Rat ad honorem ernannt.

Pfründebesehung.

Die kanonische Institution hat erhalten am 18. Jan.: Wilhelm Diesel, Kaplaneiverweiser in Bingen, auf die Pfarrei Steinhilben.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Singen a. H., ad S. Cor Iesu, decanatus Hegau.
Collatio libera. Petitores libellos intra 14 dies proponant.

Versetzungen.

17. Jan.: Jakob Huber, Vikar in Schapbach, i. g. E. nach Schonach.
18. " Alfred Heinzler, Vikar in Meßkirch, als Kaplaneiverweiser nach Bingen.

Sterbfall.

19. Jan.: Karl Friedrich Heß, Geistl. Professor i. R., † in Zell a. S.

R. I. P.

